

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung	
Claude Weis	01.04.15		Erfassung gemäß AG TÜ 02/2015 Paris	
Jean-Marc Blondé	19.05.2015		Einarbeitung gemäss AG-TÜ 05/2015 Paris	
Zustimmung	19.05.2015		Gemäss Protokoll AG-TÜ 05/2015	

Titel:	Änderung Punkt 1 der Checklisten (Anhang9)			
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	Ausgearbeitet durch CFL Cargo			
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 9 □ Anlage 11			
Einreicher:	Claude Weis, CFL Cargo			
Ort, Datum:	Dudelange, 23.03.2015			
Kurzbeschreibung:	Unter Punkt 1 in den Checklisten spricht man noch von den alten Interoperabilitätszeichen. Hier sollten die gleichen Zeichen aufgeführt sein wie unter Punkt 6.1.1.2 und 6.1.1.3 des Anhangs 1			

Ausgangslage (Ist): 1.

1.1.	Einleitung			
Wage	Derzeit sind unter Punkt 1 des Anhangs 9 der Checklisten für abgelaufene Revisionen und Wagen nach Behandlung von besonderen Ereignissen, noch die alten Interoperabilitätszeichen aufgeführt.			
1.2.	Funktionsweise			
-				



Sudiengruppe **WAGENVERWENDER**

1.3. Störung / Problembeschreibung

Um Verwechselungen mit dem unter den Punkten 6.1.1.2 und 6.1.1.3 des Anhangs 9 zu vermeiden, muss der Text unter Punkt 1 der Checklisten angepasst werden

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

In Punkt 1 der Checklisten soll ein Verweis auf die Punkte 6.1.1.2 und 6.1.1.3 der Anlage 9 eingearbeitet werden.

Sudiengruppe WAGENVERWENDER

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Anhang 9

Lauffähigkeitsuntersuchung für Wagen mit abgelaufener Revision

Lauffähigkeitsuntersuchung für Wagen nach besonderen Ereignissen

1	2	3	4	5		
Ziffer	Frage	Antwort	Weiter nach Ziffer	Bemerkungen		
	Gemeinsame Bestimmungen für Fahrzeuge mit Einzelradsätzen und Drehgestellen					
1	Trägt der Wagen eines der Interoperabilitätszeichen wie unter Punkt 6.1.1.2 oder 6.1.1.3 im Anhang 1 angegeben?das Zeichen "RIV oder TEN" oder ist er Gegenstand einer bi- oder multilateralen Vereinbarung – sind die entsprechenden EVU im Vereinbarungsraster angeschrieben?	Ja Nein	2 12.2			

4. Begründung:

Die Änderung berücksichtigt die durch die "TSI-Wagons" und "EU-Richtlinie 2009/107/CE" vergebenen Interoperabilitäten.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten, Verwaltung: (Wertung: 3) - Es wird durch die Änderung ein vereinheitlichtes Regelwerk zwischen Anhang 1 und Anhang 9 sichergestellt.

Sicherheit (Wertung 4) – Durch die Vereinheitlichung wird eine Regelkonforme Situation gemäss "TSI-Wagons" und "EU-Richtlinie 2009/107/CE". geschaffen.



Sudiengruppe **WAGENVERWENDER**

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begrü		
6.2.	Änderungs ist signigfikant?	⊠nein □ ja
Begründung : siehe Template Template Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:		
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein ⊠ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • "anerkannte Regel der Technik" • Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein □ ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:		[Anlage]